



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
5. Februar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 71

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/70/488)]

70/141. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewusstsein dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

in dieser Hinsicht verweisend auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

eingedenk der Internationalen Menschenrechtspakte¹, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte², der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker³ sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁴,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁵,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶,

ferner unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Ge-

¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³ Resolution 1514 (XV).

⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁵ Resolution 50/6.

⁶ Resolution 55/2.



biet⁷ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist⁸,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert⁹,

betonend, wie dringlich es ist, die unverzügliche Beendigung der israelischen Besetzung, die 1967 begann, und eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative¹⁰ und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts¹¹,

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren, und in diesem Zusammenhang an ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 erinnernd,

unter Hinweis auf ihre Resolution 69/165 vom 18. Dezember 2014,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

80. Plenarsitzung
17. Dezember 2015

⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

⁸ Ebd., Gutachten, Ziff. 88.

⁹ Ebd., Ziff. 122.

¹⁰ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

¹¹ S/2003/529, Anlage.